

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 11. Februar 1965**



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Unterengstringen

0249-0018

543. Quartierplan (Genehmigung). Am 17. Dezember 1964 ersuchte der Gemeinderat Unterengstringen um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. Juli 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Erdbrust. Dieser Beschluss war am 10. Juli 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt worden. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. September 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet stösst im Westen an die Weiningerstrasse (I. Kl. Nr. 3), im Norden wird es begrenzt durch die Hönggerstrasse, im Osten durch die Talstrasse (Gemeinde Oberengstringen), im Süden durch den Talweg (Fussweg), einen Fabrikanal und das künftige Trasse der N 1.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient für Fahrzeuge die projektierte Strasse im Erdbrust, welche das ganze Areal der Länge nach von Nordwesten nach Südosten durchzieht und Hönggerstrasse und Talstrasse untereinander verbindet. Den Fussgängern dient als Querverbindung durch das Quartier der Grünauweg.

Der mit 18 m festgelegte Baulinienabstand der Strasse im Erdbrust kann in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine Quartierstrasse für ein zweigeschossiges Wohngebiet handelt, als genügend bezeichnet werden. Der Baulinienabstand von 12 m beim Grünauweg ist für einen Fussweg ausreichend.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,0 % bei der Strasse im Erdbrust und von 17,0 % beim Grünauweg (Fussweg) auf und geben damit zu keinen Bemerkungen Anlass.

Soweit die das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen Baulinien aufweisen, stimmen sie mit denjenigen des Quartierplans überein. Es betrifft dies die Baulinien der N 1, genehmigt durch das eidgenössische Departement des Innern am 3. März 1964 und publiziert im Amtsblatt vom 9. Juni 1964, die Baulinien der Hönggerstrasse III. Kl., genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1909/1931 sowie die Baulinien der Talstrasse III. Kl., genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1382/1948.

Es fällt auf, dass sich die Baulinien der Autobahn und der Quartierstrasse im Erdbrust an einer Stelle so stark nähern, dass dazwischen keine volle Bautiefe mehr Platz findet. Die Führung der Quartierstrasse kann jedoch wegen der Rücksichtnahme auf bereits bestehende Bauten nicht anders gestaltet werden. Zudem werden sich bei geschickter Platzierung der Bauten Nachteile für die bauliche Nutzung des Landes vermeiden lassen.

Soweit es sich aus der Prüfung ergibt, kann der vorliegende Quartierplan als zweckmässig gestaltet bezeichnet werden. Auch in rechtlicher Hinsicht gibt er zu keinen Bedenken Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Unterengstringen vom 3. Juli 1962 betreffend Festsetzung des Quartierplans Erdbrust mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Unterengstringen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Unterengstringen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Februar 1965.

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

in Vertretung

Dr. V. Razzilli